

Da Sie vorliegend trotz diesbezüglicher Nachfrage in meinem vorausgegangenen Schreiben keine unbedingte Einwilligung innerhalb angemessener Zeit erteilt haben, kann Ihr Antrag mangels Vorliegen aller Verfahrensvoraussetzungen nicht weiter bearbeitet werden und muss daher negativ beschieden werden.

Es bleibt Ihnen unbenommen, jederzeit erneut einen Antrag in gleicher Sache mit Einwilligung in die Nennung Ihrer persönlichen Daten zu stellen.

Es fallen vorliegend keine Verfahrensgebühren gem. § 7 Abs. 1 VIG an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Verbraucherschutz, Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken, Widerspruch erheben.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form z. B. durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

